

10. Nachtrag

zur Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit (2021)

Die Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit - BIG direkt gesund - wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Versicherungsberechtigte schwerbehinderte Menschen können der BIG direkt gesund unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V beitreten, soweit sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Der § 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Für den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften und die folgende Bestimmung der Satzung.
- (2) Die Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft ist abweichend von § 175 Abs. 4 Satz 3 SGB V zum Ablauf des Vortages möglich, an dem das Mitglied die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt.

3. In § 16 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „ärztlichen“ ersatzlos gestrichen.

4. Der § 21 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Bei der Erstattung der Kosten des Wahlarzneimittels werden von dem Apothekenabgabepreis die der BIG direkt gesund entgangenen vertraglichen Rabatte nach § 130a Abs. 8 SGB V sowie die Mehrkosten gegenüber dem jeweiligen Rabatt-Arzneimittels oder einem der vier preisgünstigsten Arzneimittel pauschal mit insgesamt 20 % abgezogen.

5. In § 26 Absatz 9 Satz 2 werden die Worte „spezifizierten Originalrechnung“ durch das Wort „Rechnung“ ersetzt.

6. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

7. In § 39 Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

8. Der § 43 wird ersatzlos gestrichen.

10. Nachtrag zur Satzung der
BundesInnungskrankenkasse Gesundheit (2021)

9. Der § 52 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Damit besteht der § 52 aus dem Inhalt des bisherigen Absatz 1.
10. Im Anhang 3 zu § 18 Absatz 4 Buchstabe b) wird die Betragsangabe „40 €“ durch die Betragsangabe „100 €“ ersetzt.
11. Inkrafttreten

Der Satzungsantrag tritt mit Ausnahme von Nr. 8 und Nr. 10 am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Nr. 8 tritt am 1. April 2022 in Kraft. Nr. 10 tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Berlin/Dortmund, 12.03.2024

Für die Richtigkeit


Dr. Oliver Ellers
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
im Vorstandsstab



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 12. März 2024 beschlossene 10. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 27. März 2024
213-10204#00032#0032

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Dr. Thomas Schmitz

